



Merkblatt für angehende Berufsbetreuerinnen / Berufsbetreuer zum Registrierungsverfahren

Als Berufsbetreuerinnen / Berufsbetreuer können nur die Personen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als solche registriert sind (§ 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Auf **Wunsch** kann mit der Stammbehörde im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein **Beratungsgespräch** zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden.

I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG)

Für die Registrierung ist örtlich die Betreuungsbehörde als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die berufliche Betreuerin / der berufliche Betreuer seinen **Sitz** (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichtet werden soll. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-) **Wohnsitz** der beruflichen Betreuerin / des beruflichen Betreuers.

II. Voraussetzungen für die (endgültige) Registrierung als Berufsbetreuerinnen / Berufsbetreuer (§ 23 ff. BtOG iVm BtRegV)

Nach § 23 Abs. 1 BtOG sind Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflich Betreuende:

1. die persönliche **Eignung und Zuverlässigkeit**,
2. eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als beruflich Betreuender und
3. eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** fehlt in der Regel, wenn

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflich Betreuender einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StPO unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führenden Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist.

Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse (siehe IV.)

III. Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen:

Die Registrierung erfolgt mit einem Antrag, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

(§ 24 Abs. 1 BtOG):

1. ein **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein darf (*Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs. 5 S. 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben.*),
2. eine **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein darf,
3. geeignete **Nachweise** über den Erwerb der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG erforderlichen **Sachkunde** (siehe IV.),
4. eine Mitteilung über den zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der aktuellen beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV (§ 23 Abs. 1 S. 4 BtOG).

IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gem. § 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Sachkundelehrgangs** nach § 6 BtRegV
3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV (dies betrifft Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge, die zu einer Berufsqualifikation geführt haben) oder
4. durch Vorlage von Unterlagen, die den Erwerb von Kenntnissen belegen, die „nach Inhalt und Umfang den in § 6 Abs. 2 in Verbindung mit den in der Anlage vorgesehenen Modulen genannten Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs im Wesentlichen entsprechen“ nach § 15 BtRegV. Dieses betrifft Bildungsmaßnahmen durch Anbieter betreuungsspezifischer Aus- und Weiterbildungen, die bereits vor Inkrafttreten der BtRegV bzw. der Zertifizierung des Anbieters erfolgt sind.

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der **anderweitige Nachweis** der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, dass die Sachkunde im Übrigen vermutet wird (§ 7 Abs. 5 BtRegV). Hierbei ist entscheidend, ob Nachweise über Teilbereiche der Kenntnisse und mehrjährige, für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind, oder mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlich Betreuender vorhanden sind.

Die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 6 Abs. 1 BtRegV anerkannten **Sachkundelehrgangs** nachgewiesen werden. Die Inhalte

und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV.

Bei Antragstellerinnen / Antragstellern mit der Befähigung zum Richteramt sowie denen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 37 Abs. 6 BtRegV). Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständige Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

V. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens

Nach Eingang des Antrags prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Registrierung vorliegen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die notwendige Sachkunde gem. BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit der Antragstellerin / dem Antragsteller ein **persönliches Gespräch** geführt, welches protokolliert wird (§ 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV).

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat die Antragstellerin / der Antragsteller auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die **Berufshaftpflichtversicherung** zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG). Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG).

VI. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuerinnen und Betreuer die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

Mitteilungspflichten	Wann	Rechtsgrundlage
• alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen	ab Registrierung alle 6 Monate	§ 25 Abs. 1 S. 1 BtOG
• alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 S. 1 BtOG
• Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz		§ 25 Abs. 1 S. 2 BtOG
• Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG

Nachweispflichten		
• Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses • Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis • Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 5 Abs. 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG
• Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 4 BtOG
• Nachweise über Fortbildungen , die berufliche Betreuer besucht haben	regelmäßig	§ 29 S. 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.

VII. Rücknahme und Widerruf der Registrierung

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit **widerrufen werden**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 VwVfG).

Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn:

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder die berufliche Betreuerin / der berufliche Betreuer beharrlich seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn die berufliche Betreuerin / der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. die berufliche Betreuerin / der berufliche Betreuer entgegen dem gesetzlichen Verbot, Geld oder geldwerte Leistungen seiner / seines Betreuten annimmt, einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen vorliegt oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).